

Aktuelle Information

In Sachen Landgericht München I, Urteil vom 24. Mai 2012

München, den 12. Oktober 2012. Die VG WORT hat an dieser Stelle schon mehrfach über ein laufendes gerichtliches Verfahren berichtet, in dem die VG WORT in erster Instanz vor dem Landgericht München I unterlegen ist (Urteil vom 24. Mai 2012). Das Verfahren betrifft die Grundsatzfrage, ob die VG WORT weiterhin nach festen Quoten an die von ihr vertretenen Autoren und Verlage ausschütten kann. Das Landgericht hat diese Frage in einem Einzelfall verneint und steht damit im Widerspruch sowohl zu den geltenden und von allen Berufsgruppen der VG WORT gemeinsam beschlossenen Verteilungsplänen als auch zu dem in der Satzung festgelegten Vereinszweck der VG WORT, der seit ihrer Gründung im Jahr 1958 darin besteht, sowohl Autoren als auch ihre Verleger an den aus der gemeinsamen Rechtswahrnehmung erzielten Einnahmen zu beteiligen.

Die VG WORT hat gegen das Urteil des Landgerichts Berufung zum Oberlandesgericht München eingelegt. Das Urteil ist daher nicht rechtskräftig. Mit einer Entscheidung durch die Berufungsinstanz ist nach derzeitigem Verfahrensstand voraussichtlich gegen Mitte des Jahres 2013 zu rechnen. Über die weitere Entwicklung wird die VG WORT selbstverständlich auf ihrer Homepage berichten.

In diesem Zusammenhang weist die VG WORT ferner darauf hin, dass auch in möglicherweise rechtlich ähnlich gelagerten Fällen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine rechtsverbindlichen Erklärungen im Einzelfall abgegeben werden können. Dies gilt auch für Erklärungen, die einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung zum Gegenstand haben würden. Eine Abgabe derartiger Erklärungen ist der VG WORT u.a. aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Die Verteilungspläne der VG WORT enthalten bereits vorrangige und spezielle Regelungen dazu, wie mit etwaigen Verteilungsfehlern umzugehen ist und welche Korrekturen in einem solchen Fall vorzunehmen sind. Diese Vorschriften sind in besonderer Weise auf die Gegebenheiten einer Verwertungsgesellschaft zugeschnitten. Sie sollen nach dem Willen der Mitgliederversammlung, die dieses Regelwerk beschlossen hat, individuellen Korrekturen im Einzelfall vorgehen und sicherstellen, dass die VG WORT auch bei einer Vielzahl von möglicherweise zu korrigierenden Ausschüttungen noch handlungsfähig bleibt. Sollte die Entscheidung des Landgerichts München I tatsächlich letztinstanzlich bestätigt werden, wäre eine Korrektur der Verteilung für die Vergangenheit gemäß diesen Regelungen vorzunehmen.

- Die Wahrnehmungsverträge der VG WORT sehen einheitlich eine Verjährungsfrist von 3 Jahren vor. Autoren und Verlage, die diesen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, haben damit die Geltung dieser Verjährungsfrist akzeptiert. Auch die VG WORT selbst ist an diese vertragliche Festlegung gebunden, da eine Änderung des Inhalts des Wahrnehmungsvertrags gemäß ihrer Satzung nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen kann.

Die VG WORT ist sich bewusst, dass die gegenwärtige Phase rechtlicher Unsicherheit für viele Berechtigte mit Unannehmlichkeiten verbunden ist und bittet hierfür um Verständnis.

Die Verwertungsgesellschaft WORT verwaltet treuhänderisch die Urheberrechte für mehr als 400.000 Autoren und über 10.000 Verlage in Deutschland. www.vgwort.de

Pressekontakt:

Angelika Schindel, Pressereferentin, angelika.schindel@vgwort.de, 089-51412-92